

JUGENDORDNUNG

Formulierungen in der dritten Person Singular männlich dienen lediglich der vereinfachten Lesart. Es werden ausdrücklich immer alle Geschlechter gemeint.

Die Jugendordnung besteht innerhalb der Satzung und Ordnungen des USV TU Dresden e.V. in ihrer aktuell gültigen Fassung.

§ 1 Mitgliedschaft

Alle ordentlichen Vereinsmitglieder des USV TU Dresden e.V. im Kindes- und Jugendalter (bis zum vollendeten 27. Lebensjahr) gehören automatisch auch der Vereinsjugend an. Eines gesonderten Ein- oder Austritts bedarf es nicht.

§ 2 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Zugehörigkeit zur Vereinsjugend endet mit der Vollendung des 27. Lebensjahres oder mit der Beendigung der Mitgliedschaft im USV TU Dresden e.V., insbesondere durch Austritt, Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Auflösung des Vereins.

§ 3 Beiträge

Für die Mitgliedschaft in der Vereinsjugend werden keine zusätzlichen Beiträge erhoben.

§ 4 Zweck und Aufgaben

Die Vereinsjugend des USV TU Dresden e.V. führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet in eigener Zuständigkeit über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Über den Zufluss der finanziellen Mittel an die Vereinsjugend entscheidet das geschäftsführende Präsidium jedes Jahr neu.

Die Mittel dürfen nur im Rahmen des genehmigten Haushalts, für die satzungsmäßigen und steuerbegünstigten Zwecke des Vereins, unter Beachtung der Finanzordnung, der wirksam beschlossenen Richtlinie der Jugendfinanzen, etwaiger Zuwendungsbedingungen sowie der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verwendet werden.

Zusätzlich zur Unterstützung der sportlichen Betätigung der jugendlichen Mitglieder verfolgt die Vereinsjugend folgende Ziele:

- Aufgaben der Jugendpflege und Jugenderziehung in den Abteilungen zu unterstützen,
- Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugendlichen zu fördern,
- die Persönlichkeitsentwicklung der Jugendlichen positiv zu unterstützen und die Bereitschaft zu sozialem Verhalten zu fördern,
- für Schutz und Prävention vor Gewalt und unethischen Handlungen einzutreten,
- zur internationalen Verständigung der Sportjugend beizutragen,
- Fortbildungen für den gesamten Verein zu Anliegen der Vereinsjugend zu organisieren,
- jährliche Jugendehrungen durchführen,
- die Belange der jugendlichen Vereinsmitglieder im Präsidium und geschäftsführenden Präsidium vorzustellen und zu vertreten,
- Projekte für Kinder und Jugendliche nach Antrag an das Jugendpräsidium, Beschluss durch das Jugendpräsidium und Abrechnung der Abteilungen beim Jugendvorsitzenden finanziell zu unterstützen, wenn es die Mittel im Rahmen der Richtlinie der Jugendfinanzen zulassen.

§ 5

Aufbau und Organe

(1) Jugendpräsidium

1. Das Jugendpräsidium setzt sich aus den gewählten Jugendwarten der Abteilungen, dem Vorsitzenden der Vereinsjugend und seinen bis zu zwei Stellvertretern zusammen.
2. Die in den Abteilungen gewählten Jugendwarte melden ihre Wahl inklusive Protokoll der durchgeführten Wahl und Kontaktmöglichkeit (E-Mailadresse) unverzüglich per E-Mail an den Vorsitzenden der Vereinsjugend unter vereinsjugend@usv-tu-dresden.de.
3. Das Jugendpräsidium tagt mindestens einmal jährlich. Der Vorsitzende der Vereinsjugend lädt das Jugendpräsidium mit einer Frist von drei Wochen ein. Die Einladung erfolgt unter Mitteilung von Ort, Zeit und Tagesordnung per E-Mail an alle gewählten Mitglieder des Jugendpräsidiums sowie nachrichtlich an den Vorstand des USV TU Dresden e.V.. Anträge und Anlagen sind mit einer Frist von einer Woche vor Sitzungstermin allen stimmberechtigten Jugendpräsidiumsmitgliedern per E-Mail mitzuteilen.
4. Anträge an das Jugendpräsidium müssen bis 14 Tage vor Sitzung des Jugendpräsidiums schriftlich oder per E-Mail beim Vorsitzenden der Vereinsjugend eingereicht werden. Antragsberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder des USV TU Dresden e.V..
5. Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn sie aus objektiven Gründen nicht fristgerecht gestellt werden konnten und das Jugendpräsidium ihre Aufnahme in die Tagesordnung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschließt. Wahlen und Änderungen der

Jugendordnung oder der Richtlinie der Jugendfinanzen können nicht als Dringlichkeitsantrag behandelt werden.

6. Die Sitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung ein Stellvertreter in der Reihenfolge seiner Wahl. Sind diese verhindert oder persönlich betroffen, wählt das Jugendpräsidium aus seiner Mitte einen Versammlungsleiter. Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums und Mitarbeiter der Geschäftsstelle können mit beratender Stimme teilnehmen.
7. Über den wesentlichen Inhalt der Sitzung des Jugendpräsidiums ist ein Protokoll zu führen. Der Protokollführer wird zu Beginn einer Sitzung des Jugendpräsidiums mit einfacher Mehrheit gewählt.
8. Das Jugendpräsidium ist beschlussfähig, wenn 25% der stimmberechtigten Jugendpräsidiumsmitglieder anwesend sind. Das Jugendpräsidium beschließt Anträge mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Änderungen der Jugendordnung und der Richtlinie der Jugendfinanzen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen des Jugendpräsidiums und der Genehmigung des Präsidiums nach §§ 10 Abs. 6 und 18 der Satzung. Sie werden erst mit der Genehmigung wirksam.
9. Kommt der Vorsitzende der Vereinsjugend einem ordnungsgemäßen Einberufungsverlangen nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach oder ist der Jugendvorstand handlungsunfähig, kann das geschäftsführende Präsidium die Sitzung unter Wahrung der Einladungsfrist einberufen. Bei unaufschiebbarer Gefahr für wesentliche Vereinsinteressen darf die Frist angemessen verkürzt werden. Die Sitzung wählt ihren Versammlungsleiter; bis dahin kann ein Mitglied des Vorstands im Sinne des § 26 BGB die Sitzung eröffnen.

(2) Jugendvorstand

1. Der Jugendvorstand besteht aus dem Vorsitzenden der Vereinsjugend und bis zu zwei Stellvertretern, welche vom Jugendpräsidium gewählt werden. Die Vertretung des Vorsitzenden der Vereinsjugend im Verhinderungsfall folgt der Reihenfolge der Wahl seiner Stellvertreter.
2. Der gewählte Vorsitzende der Vereinsjugend ist Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums. Die Mitgliedschaft im geschäftsführenden Präsidium ist nicht auf dessen Stellvertreter übertragbar.
3. Die Stellvertreter des Vorsitzenden der Vereinsjugend unterstützen den Vorsitzenden in organisatorischen Aufgaben und übernehmen die Versammlungsleitung der Jugendpräsidiumssitzung in dessen Verhinderungsfall.
4. Der Vorsitzende der Vereinsjugend ist verpflichtet, dem Präsidium des USV TU Dresden e.V. einen Sachbericht über die Arbeiten der Vereinsjugend sowie eine Übersicht der Beschlüsse des Jugendpräsidiums in Kurzform einmal jährlich zu präsentieren.

§ 6

Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Alle Mitglieder der Vereinsjugend des USV TU Dresden e.V., im Alter vom 12. bis zum vollendeten 27. Lebensjahr, sind für die Wahl der Jugendwarte der Abteilungen wahlberechtigt.
- (2) Jede Abteilung darf einen Jugendwart wählen. Als Jugendwarte können ordentliche Mitglieder des USV TU Dresden e.V. ab dem 16. Lebensjahr gewählt werden. Die Wahl erfolgt für drei Jahre, soweit eine wirksame Abteilungsordnung keine kürzere Amtszeit bestimmt.
- (3) Der Vorsitzende der Vereinsjugend wird gemäß § 14 Abs. 3 der Satzung von den amtierenden Jugendwarten der Abteilungen gewählt. Wählbar sind ordentliche Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an. Nach der Wahl des Vorsitzenden wählt das Jugendpräsidium bis zu zwei Stellvertreter, die ebenfalls das 18. Lebensjahr vollendet haben. Der Jugendvorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt und bleibt so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Bei sämtlichen Wahlen und Abstimmungen ist eine Stimmrechtsübertragung ausgeschlossen. Eine Person besitzt auch dann nur eine Stimme, wenn sie mehrere Funktionen innerhalb der Vereinsjugend wahrnimmt.

§ 7

Protokolle

- (1) Binnen 2 Wochen nach Sitzung des Jugendpräsidiums ist ein Protokoll zu erstellen, welches dem geschäftsführenden Präsidium und der Geschäftsstelle digital zur Verfügung gestellt und dort nach den Aufbewahrungs- und Datenschutzregelungen des Vereins gespeichert wird. Mitglieder des Jugendpräsidiums können Einsicht nehmen; Kontroll- und Rechtsausschuss erhalten Einsicht, soweit dies zur Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben erforderlich ist.
- (2) Protokolle sind vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Die vorstehende Jugendordnung wurde am 18.08.2026 vom Jugendpräsidium beschlossen und am 28.09.2026 vom Präsidium des USV TU Dresden e.V. genehmigt.
Sie ersetzt damit die vorherige Jugendordnung mit Beschluss vom 17.05.2021.